Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Kinderbetreuung

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Kinderbetreuung Bensheim der Stadt Bensheim wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (gem. § 22 Abs. 3 SGB VIII) durch Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen. Dazu gehört insbesondere:

a) Planung und Organisation der Kinderbetreuung
b) Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten-, Hort- und Grundschulbetreuungsplätzen
c) Bereitstellung und Unterhaltung von Gebäuden/Räumen und Außenanlagen
d) Förderung der Tagespflege
e) Kooperationspartner der konfessionellen und freien Träger

Die Kinderbetreuungseinrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft stellen Kooperationspartner des Eigenbetriebs dar. Die Betreuung wird gemäß der entsprechenden Verträge bezuschusst.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 kann er sich im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung “Kinderbetreuung Bensheim- begleiten, fördern, entwickeln“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 € (in Worten: eine Millionen Euro).

§ 4
Betriebsleitung

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/einen Betriebsleiter/in. Die/der Betriebsleiter/in hat eine/n Stellvertreterin/ Stellvertreter.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die/der Betriebsleiter/in vertritt die Stadt Bensheim nach Maßgabe des § 3 EigBGes in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

(2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet sind (§ 71 HGO).

(3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 ermächtigen.

(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß Abs. 3 ermächtigten Dienstkräfte unterzeichenen „Im Auftrag“.

(6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§ 6
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 4 EigBGes die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die/der Betriebsleiter/in ist damit zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht ausdrücklich der Betriebskommission, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gehören insbesondere:

a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung;

b) die Verfügung über Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Grundvermögen) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes bis zum Wert von 10.000 € netto;

c) der Abschluss von Miet- (An- und Vermietungen) und Pachtverträgen (An- und Verpachtungen) für einzelne Gebäude und Räumlichkeiten, sofern dies grundsätzlichen Planungen und Zielen der Stadt Bensheim nicht entgegensteht;

d) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis 5.000 € netto im Einzelfall.

e) Der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis 25.000 € netto und bei Serviceleistungen des Teams Gebäudemanagement bis 100.000 € netto, über diesen Betrag hinaus nach vorheriger Zustimmung durch die Betriebskommission.

f) Gewährung von Investitionszuschüssen an konfessionelle oder freie Träger bis 5.000 € netto.

(3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt Bensheim wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7
Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft gemäß § 6 EigBGes für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

(2) Der Betriebskommission gehören an:

a) **neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind

b) kraft ihres Amtes

- die/der Bürgermeister/in oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats sowie

- zwei weitere Mitglieder des Magistrats; darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Stadtrat sein.

 Bestimmt die/der Bürgermeister/in an ihrer/seiner Stelle das für das Finanzwesen der Stadt zuständige Mitglied des Magistrats zu seiner/seinem Vertreter/in, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

 Ist die/der Bürgermeister/in zugleich für die Finanzen der Stadt zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Magistrat auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes oder, solange ein solcher nicht besteht, zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Bensheim, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden

d) drei weitere wirtschaftlich oder pädagogisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, für jedes berufene Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen.

(4) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

(5) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Bürgermeister/in oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8
Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;

b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der Gebühren;

c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 25.000 € netto und bei Serviceleistungen des Teams Gebäudemanagement bis 100.000 € netto im Einzelfall übersteigt;

d) Verfügung über Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Grundvermögen), deren Wert im Einzelfall mehr als 10.000 € netto aber 75.000 € netto nicht übersteigt;

e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Beschäftigten;

g) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;

h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;

j) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bis zu 25.000 € netto und die Zustimmung zu noch nicht im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben für Einzelvorhaben bis zu 25.000 € netto;

k) die Entscheidung über Anträge auf den Verzicht auf Forderung und Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 5.000 € netto im Einzelfall;

l) die Gewährung von Zuschüssen an konfessionelle und freie Träger ab 5.000 € netto.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9
Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat ist über die in § 8 EigBGes geregelten Aufgaben hinaus auch zuständig für:

a) Ausübung der Trägerfunktion, soweit nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten;

b) Ausübung der Trägeraufsicht.

(2) Der Magistrat wird ermächtigt, Aufgaben der Betriebsleitung und der Betriebskommission nach deren Anhörung in seine Zuständigkeit zurückzunehmen, wenn auf andere Weise eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10
Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 HGO und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie ist im Rahmen der ihr nach § 5 EigBGes obliegenden Aufgaben zuständig für:

a) die allgemeine Aufgabenstellung und Zielsetzung des Eigenbetriebes;

b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;

c) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;

d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;

e) Beschluss über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;

f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes, soweit der Betrag von 25.000 € überschritten wird;

g) die Verfügung über Vermögensgegenstände, die einen Wert von 75.000 € übersteigen;

h) die Verwendung von Mitteln der Kapitalrücklage des Eigenbetriebs und die Verwendung von Verkaufserlösen aus Grundvermögen, das zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehört;

i) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan über 25.000 € und die Zustimmung zu noch nicht im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben für Einzelvorhaben über 25.000 €;

j) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;

k) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;

l) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

m) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;

n) Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder der/dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 EigBGes und des § 6 Abs. 9 EigBGes;

o) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 11
Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 12 TVöD und höherwertig sowie Beamte werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt Bensheim eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der/dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter wird mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bediensteten nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten übertragen. Die/der Betriebsleiterin/Betriebsleiter teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit.

(3) Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes ist die/der Bürgermeister/in.

§ 12
Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse (§ 117 HGO) abgewickelt, die mit der Stadtkasse verbunden wird; die Geldverwaltung obliegt der Stadtkasse.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind die Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes anzuwenden.

§ 15
Allgemeine Verwaltungsanordnungen

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebs-gesetzes, der Betriebssatzungen oder sonstige anzuwendende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, mit der Maßgabe, dass ein Jahresabschluss erstmals für das Wirtschaftsjahr 2011 zu erstellen ist.

Bensheim, den 16.12.2010

Magistrat der
Stadt Bensheim

H e r r m a n n
Bürgermeister (Dienstsiegel)

I. Grundsatzung

beschlossen am 16.12.2010
veröffentlicht am 21.12.2010
in Kraft getreten am 01.01.2011

II. Nachträge

1. Nachtrag
 beschlossen am 22.03.2012
 veröffentlicht am 31.03.2012
 in Kraft getreten am 01.04.2012
 geändert wurde § 6 Abs. 2 e), § 8 Abs. 3 c)

2. Nachtrag
 beschlossen am 18.09.2025
 veröffentlicht am 02.10.2025
 in Kraft getreten am 03.10.2025
 geändert wurde § 14